

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 15. April 1957

6. Stück

9. Gesetz: Festsetzung des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben und Einhebung von Amtstaxen, Änderung.
10. Verordnung: Ausmaß der Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren sowie über Amtstaxen.

9.

Gesetz vom 15. Februar 1957, womit der zum Gesetz vom 21. Dezember 1925, LGBl. für Wien Nr. 50, über die Festsetzung des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben im Bereiche des Landes und der Gemeinde Wien und die Einhebung von Amtstaxen im Verfahren nach den Wiener Landes- und Gemeindeabgabegesetzen in der Fassung der Gesetze vom 14. Februar 1946, LGBl. für Wien Nr. 2, vom 12. Dezember 1947, LGBl. für Wien Nr. 3/1948, und vom 14. Juli 1950, LGBl. für Wien Nr. 14, gehörige Tarif abgeändert und ergänzt wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Der zum Gesetz vom 21. Dezember 1925, LGBl. für Wien Nr. 50, über die Festsetzung des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben im Bereiche des Landes und der Gemeinde Wien und die Einhebung von Amtstaxen im Verfahren nach den Wiener Landes- und Gemeindeabgabegesetzen in der Fassung der Gesetze vom 14. Februar 1946, LGBl. für Wien Nr. 2, vom 12. Dezember 1947, LGBl. für Wien Nr. 3/1948, und vom 14. Juli 1950, LGBl. für Wien Nr. 14, gehörige Tarif wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

I. Nach Tarifpost 3 werden nachstehende Tarifposten 4 bis 10 neu eingeschaltet:

4. Erteilung einer Konzession für Filmvorführungen

- | | |
|--|-------|
| a) für je angefangene 100 Plätze Fassungsraum und jedes volle Jahr der bewilligten Konzessionsdauer | 100'— |
| b) für je angefangene 100 Plätze Fassungsraum bei einem kürzeren Zeitraum der bewilligten Konzessionsdauer als ein Jahr für je drei Monate Bewilligungsdauer | 25'— |

Schilling

Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung

seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost.

Schilling

Bei Kinos mit einer genehmigten Spielzeit von weniger als vier Tagen wöchentlich gilt die Hälfte der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost.

- | | |
|--|------|
| 5. Genehmigung einer einzelnen Filmaufführung für je angefangene 100 Plätze Fassungsraum | 10'— |
|--|------|

Diese Sätze ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn ausschließlich Schmalfilme vorgeführt werden.

- | | |
|--|--|
| 6. Erteilung einer Konzession zur Vorführung | |
|--|--|

- | | |
|---|-------|
| a) von Schmalfilmen oder Stehbildern bei wechselndem Standort in geschlossenen Räumen | 50'— |
| b) von Schmalfilmen im Freien .. | 200'— |
| c) von Stehbildern im Freien | 100'— |

für jedes Jahr der bewilligten Konzessionsdauer, wobei ein kürzerer Zeitraum als volles Jahr zu gelten hat.

Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost.

- | | |
|---|--|
| 7. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz mit festem Standort bei einem Fassungsraum | |
|---|--|

- | | |
|----------------------------|-------|
| a) bis 500 Personen | 50'— |
| b) bis 700 Personen | 100'— |
| c) über 700 Personen | 200'— |

für jedes Jahr der bewilligten Konzessionsdauer, wobei ein kürzerer Zeitraum als volles Jahr zu gelten hat.

Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost.

Bei Erteilung einer Konzession für Amateursportveranstaltungen gilt die Hälfte der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost.

- | | |
|--|-----------|
| | Schilling |
| 8. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz für eine einzelne Veranstaltung bei einem Fassungsraum | |
| a) bis 500 Personen | 20'— |
| b) bis 700 Personen | 50'— |
| c) über 700 Personen | 100'— |
| Bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. | |
| 9. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz bei wechselndem Standort ohne Rücksicht auf den Fassungsraum für jedes Jahr der bewilligten Konzessionsdauer, wobei ein kürzerer Zeitraum als volles Jahr zu gelten hat | 50'— |
| Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost. | |
| 10. Theaterbehördliche Genehmigung eines sachkundigen Geschäftsführers (§ 2 Abs. 1 Z. 2 lit. f des Theatergesetzes) | 10'— |

II. Die bisherigen Tarifposten 4 bis 9 erhalten entsprechend die Bezeichnung 11 bis 16; in den dazugehörigen Anmerkungen hat es statt „Zu 4 bis 8“ zu lauten „Zu 11 bis 15“ und statt „Zu 8“ „Zu 15“.

Artikel II.

Das Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft; es findet auf alle in diesem Zeitpunkt anhängigen Geschäftsfälle Anwendung.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Kinzl

10.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 19. März 1957 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren sowie über Amtstaxen.

Auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1925, LGBL. für Wien Nr. 50, in der Fassung der Gesetze vom 14. Februar 1946, LGBL. für Wien Nr. 2, vom 12. Dezember 1947, LGBL. für Wien Nr. 3/1948, und vom 14. Juli 1950, LGBL. für Wien Nr. 14, wird verordnet:

Artikel I.

Der § 6 Abs. 2 lit. a der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 6. April 1948, LGBL. für Wien Nr. 14, über das Ausmaß der

Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Amtstaxen und über die Art ihrer Einhebung hat zu lauten:

- a) Eingaben im Ermittlungs- und Rechtsmittelverfahren, wodurch die den Gesetzen entsprechende Festsetzung der Abgaben oder eine Überprüfung ihrer Richtigkeit und Rechtmäßigkeit herbeigeführt werden soll;

Artikel II.

An die Stelle der einen Bestandteil der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 6. April 1948, LGBL. für Wien Nr. 14, über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Amtstaxen und über die Art ihrer Einhebung bildenden und mit den Verordnungen der Wiener Landesregierung vom 26. September 1950, LGBL. für Wien Nr. 18, sowie vom 8. Dezember 1953, LGBL. für Wien Nr. 2/1954, neu festgesetzten Tarife I und II, letzteres in der Fassung der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 20. September 1955, LGBL. für Wien Nr. 17, haben die nachstehenden Tarife I und II zu treten.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Sie findet auf alle in diesem Zeitpunkt anhängigen Geschäftsfälle Anwendung.

Der Landeshauptmann:
i. V. Lois Weinberger

Tarif I

über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung.

A. Allgemeiner Teil.

- | | |
|---|-----------|
| | Schilling |
| 1. Bescheide, durch die auf Ansuchen eine Berechtigung verliehen (Bewilligung erteilt) wird | 10'— |
| 2. Bescheinigungen, Ausweise und sonstige Bestätigungen (ausgenommen Armuts- und Mittellosigkeitszeugnisse) | 4'— |
| 3. Niederschriften von mündlichen, wesentlich im Privatinteresse liegenden Anbringen | 4'— |
| 4. Abschriften und Duplikate, für jede Seite der Urschrift | 4'— |
| 5. Duplikate von Schulzeugnissen ohne Rücksicht auf die Seitenzahl | 6'— |
| 6. Beglaubigungen (Legalisierungen), Sichtvermerke (Vidierungen) | 5'— |

	Schilling		Schilling
32. Bewilligung des Fahrweges für Kabs- wagen und für ähnliche, die Straße mehr als verkehrüblich beanspru- chende Transportfälle (zum Beispiel § 57 Abs. 6 StPO.)	30'—	f) zu gewerbsmäßigen Lichtbild- oder Filmaufnahmen von Per- sonen	100'—
33. Bewilligung von Ausnahmen von Verkehrsverboten und Verkehrsbe- schränkungen für einen Zeitraum		g) zur gewerbsmäßigen Herstel- lung von Spielfilmen	500'—
a) bis zu sechs Tagen	20'—	h) zur Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten *)	40'—
b) von mehr als sechs Tagen ...	40'—	i) zur Aufstellung von Verkaufs- ständen, freistehenden Tafeln, Kastanienbratöfen, automati- schen Waagen, Tränkgefäßen, Fahrradständern u. dgl. *) ...	20'—
34. Bewilligung der Überstellung einer ungeteilten Last,		k) zum Ausräumen oder Aushän- gen von Waren *)	50'—
a) durch deren Ausmaße die ge- setzlichen Höchstmaße von Fahrzeugen überschritten wer- den *)	30'—	l) zur Aufstellung von Wander- zirkussen *)	50'—
b) die das jeweils zulässige Höchstgewicht überschreitet, bei einem Gesamtgewicht des Fahrzeuges samt Ladung		m) zur Aufstellung von prater- mäßigen Volksbelustigungen, wie Schaukeln, Ringelspielen, Schießbuden u. dgl. *)	20'—
1. bis 25 t *)	50'—	38. Grundsätzliche Zulassung derartiger Gegenstände	200'—
2. über 25 t *)	100'—	39. Bewilligung zur Benützung der öffentlichen Verkehrs- oder Er- holungsflächen	
c) für Dauergenehmigungen nach lit. a *)	250'—	a) zur Lagerung von Baustoffen, Schutt, Baugeräten u. dgl. für drei Monate bei	
d) für Dauergenehmigungen nach lit. b		1. einer Lagerfläche bis 50 m ² *)	50'—
1. bis 25 t *)	400'—	2. einer Lagerfläche über 50 m ² *)	100'—
2. über 25 t *)	800'—	b) zum Auflegen schmalspuriger Geleise von Materialbahnen für drei Monate und je an- gefangene 50 m Trassenlänge *)	50'—
35. Bewilligung zur Benützung der öffentlichen Verkehrsfläche für das regelmäßige, länger dauernde Auf- stellen von Verkaufswagen und Mietlastfahrzeugen	50'—	Für die Verlängerung der Bewilli- gung bis zu weiteren drei Monaten gelten die halben Sätze dieser Tarif- posten.	
36. Bewilligung von Reklamevorfüh- rungen in Schaufenstern und Ein- gängen durch		III. Baupolizeiliche Angelegen- heiten.	
a) Personen	200'—	A. Allgemeine Bestimmungen.	
b) Lautsprecher	200'—	40. Genehmigung von Aufteilungen für jeden Quadratmeter geschaffener Teilfläche	0'05
c) Lichtbilder oder Filme	100'—	mindestens	50'—
d) Darbietungen anderer Art ..	50'—	höchstens	1000'—
37. Bewilligung zur Benützung der öffentlichen Verkehrs- oder Er- holungsflächen:		41. Kenntnisnahme einer Aufteilung für jeden Quadratmeter geschaffener Teilfläche	0'02
a) zu Werbungen oder Ankündi- gungen jeder Art	50'—	mindestens	30'—
b) durch kostümierte Personen oder Plakatträger	100'—	höchstens	500'—
c) durch Abwurf aus dem Luft- raum	500'—		
d) durch einen Lautsprecher- wagen	300'—		
e) durch ein sonstiges Reklame- fahrzeug	200'—		

*) Die Einhebung einer Kommissionsgebühr (§ 77 AVG. 1950) neben der Verwaltungsabgabe ist unzulässig.

*) Die Einhebung einer Kommissionsgebühr (§ 77 AVG. 1950) neben der Verwaltungsabgabe ist unzulässig.

	Schilling
42. Abschreibung von Teilflächen vom Gutsbestande einer Grundbucheinlage für jede Teilfläche	30'—
mindestens	100'—
43. Genehmigung von Grundabteilungen ohne Schaffung von Bauplätzen für jeden Quadratmeter der abzuteilenden Grundfläche mit Ausnahme der Verkehrsflächen	0'05
mindestens	70'—
höchstens	1500'—
44. Baubewilligung	
a) für Schaubuden u. dgl., hölzerne Werkhütten, Flugdächer und Schuppen bis zu einem Flächenmaß von 40 m ² *)	50'—
b) 1. zu Herstellungen gemäß § 60 Abs. 1 lit. b und d oder § 73 Abs. 2 der BO. für Wien *)	80'—
2. zur Aufstellung einer freistehenden Vitrine oder einer Autorufstelle *)	25'—
c) zu Herstellungen gemäß § 60 Abs. 1 lit. c, e und f, mit Ausnahme jener nach § 73 Abs. 2 der BO. für Wien *)	150'—
d) zur Anbringung von kleinen Werbezeichen (Steck- oder Flachschildern, Geschäfts- oder Ankündigungstafeln, Handwerkszeichen), kleinen Sonnen- oder Regenschutzplachen, kleinen Beleuchtungskörpern, Fahnenanlagen u. dgl. *)	10'—
45. Kenntnisnahme einer Bauanzeige	25'—
46. Vornahme der Beschau oder Überprüfung von Bauteilen, die nach Vollendung nicht mehr überprüfbar sind wie Baugrund, Rohbau u. dgl. oder Überprüfung von Fertigbauteilen und ähnlichen *)	82'—
47. Überprüfung der Herstellung von Probekörperserien oder Punzierung derselben *)	40'—
48. Ausstellung eines Bauvollendungszeugnisses	25'—
49. Benützungsbewilligung	
a) für Neu-, Zu- oder Umbauten mit Ausnahme der unter Tarifpost 44 lit. a fallenden Herstellungen *)	100'—

*) Die Einhebung einer Kommissionsgebühr (§ 77 AVG. 1950) neben der Verwaltungsabgabe ist unzulässig.

	Schilling
b) für alle übrigen Herstellungen *)	50'—
50. Stundung einer Gehsteigerherstellung	60'—
51. Feststellung der ordnungsgemäßen Gehsteigerherstellung	40'—
52. Übernahme eines Gehsteiges oder Straßengrundes	40'—
53. Genehmigung von Sprenghähnen und Einfahrtsgeleisen auf öffentlichem Straßengrund	40'—
54. Genehmigung einer	
a) Gehsteigauffahrt	20'—
b) Gehsteigüberfahrt	40'—
55. Bestellung zum Sachverständigen nach § 11 Abs. 1 lit. b des Wiener Aufzugsgesetzes	100'—
56. Ausstellung	
a) eines Kanalbefundes	50'—
b) eines Senkgrubenbefundes	30'—
57. Bewilligung	
a) zur Einsichtnahme in amtliche Pläne und Behelfe	5'—
b) zur Anfertigung von Plankopien	40'—
58. Grundsätzliche Genehmigung neuer Bauweisen, Baustoffe, Geräte, feuersicherer Materialien u. dgl.	300'—
59. Überprüfung von statischen Berechnungen und der dazugehörigen Konstruktionspläne	
je Seite der statischen Berechnung	25'—
je Format (210 × 297 mm) des Planes	15'—
Die Abgabe beträgt ein Zehntel, wenn die Richtigkeit von einem Ziviltechniker für Bauwesen bestätigt ist.	
B. Ermäßigung in besonderen Fällen.	
I	
Bei Kleingärten.	
60. Bekanntgabe der Fluchtlinien und Höhenlagen für jeden Längensmeter der Fluchtlinie	Schilling
a) bei Grundabteilungen *)	1'—
b) sonst *)	2'—
höchstens *)	200'—

*) Die Einhebung einer Kommissionsgebühr (§ 77 AVG. 1950) neben der Verwaltungsabgabe ist unzulässig.

	Schilling
61. Aussteckung der Fluchtlinien und Höhenlagen für jeden Längenmeter der Fluchtlinie *)	1'—
höchstens *)	200'—
62. Genehmigung von Grundabteilungen im Kleingartengebiet für jeden Quadratmeter der abzuteilenden Grundfläche mit Ausnahme der Verkehrsflächen *)	0'02
mindestens *)	25'—
höchstens *)	500'—
63. Kenntnisnahme von Grundabteilungen im Kleingartengebiet für jeden Quadratmeter der abzuteilenden Grundfläche *)	0'01
mindestens *)	12'—
höchstens *)	100'—
64. Baubewilligung	
a) für einen Neu-, Zu- oder Umbau und für Bauabänderungen *)	15'—
b) bei gemeinsamen Ansuchen (zum Beispiel durch einen Verein)	
1. für fünf bis zehn Baufälle *)	75'—
2. für jeden weiteren Baufall je *)	10'—
65. Vornahme einer Fundament- oder Rohbaubesichtigung *)	20'—
66. Benützungsbewilligung *)	10'—

II.

Im Gebiet der Bauklasse I mit Bauungsbeschränkungen hinsichtlich der Gebäudehöhe oder bei der Errichtung von Siedlungshäusern.

	Schilling
67. Genehmigung von Grundabteilungen für jeden Quadratmeter der abzuteilenden Grundfläche mit Ausnahme der Verkehrsflächen *)	0'05
mindestens *)	70'—
höchstens *)	1500'—
68. Kenntnisnahme von Grundabteilungen für jeden Quadratmeter der abzuteilenden Grundfläche *)	0'02
mindestens *)	30'—
höchstens *)	500'—
69. Baubewilligung zu Herstellungen gemäß § 60 Abs. 1 lit. b bis f der BO. für Wien *)	100'—

*) Die Einhebung einer Kommissionsgebühr (§ 77 AVG. 1950) neben der Verwaltungsabgabe ist unzulässig.

	Schilling
70. Bewilligung für Planabweichungen gemäß § 73 Abs. 2 der BO. für Wien *)	60'—
71. Vornahme der Beschau oder Überprüfung von Bauteilen, die nach Vollendung nicht mehr überprüfbar sind, wie Baugrund, Rohbau u. dgl. *)	60'—
72. Benützungsbewilligung *)	50'—

IV. Kino- und Theaterangelegenheiten.

	Schilling
73. Vorführung von Filmen vor dem Filmbeirat oder der Filmbegutachtungskommission	
a) von einer Breite von mindestens 20 mm und einer Länge von wenigstens 600 m oder von einer Breite von weniger als 20 mm und einer Länge von mindestens 250 m für jeden angefangenen Meter ...	0'20
b) von einer Breite von mindestens 20 mm und einer Länge von weniger als 600 m oder von einer Breite von weniger als 20 mm und einer Länge von weniger als 250 m für jeden angefangenen Meter	0'10
Für Filme, die höchstens fünfmal im Wiener Stadtgebiet aufgeführt werden, beträgt der Höchstsatz ...	60'—
74. Vorführungsbescheinigung	20'—
75. Zulassung zur praktischen Ausbildung als Filmvorführer	10'—
76. Prüfungstaxe für die Filmvorführerprüfung	50'—
77. Ausstellung einer Filmvorführerlegitimation	10'—
78. Entgegennahme der Anmeldung einer Veranstaltung nach § 2 des Theatergesetzes	
a) für einen Tag bei einem Fassungsraum	
1. bis 500 Personen	5'—
2. über 500 Personen	15'—
b) für mehr als einen Tag, jedoch höchstens für ein Jahr, bei einem Fassungsraum	
1. bis 500 Personen	20'—
2. über 500 Personen	100'—

*) Die Einhebung einer Kommissionsgebühr (§ 77 AVG. 1950) neben der Verwaltungsabgabe ist unzulässig.

	Schilling		Schilling
79. Nach dem Ausstellungsgesetz auf die Dauer eines Jahres ohne Rücksicht auf den Fassungsraum		89. Bestätigung und Beeidigung	
a) Erteilung einer Konzession ..	100'—	a) eines nichtberuflichen Jagdaufsehers	20'—
b) Entgegennahme einer Anmeldung	25'—	b) eines beruflichen Jagdaufsehers	10'—
80. Genehmigung eines Beleuchters ...	10'—	90. Vergebung des Wildabschlusses für bestimmte Wildarten (§ 35 Abs. 1 des Jagdgesetzes)	
81. Bewilligung der Erstreckung der Sperrstunde nach dem Kino- oder Theatergesetz		a) für Schalenwild mit Ausnahme des Rehwildes	200'—
a) für einen Einzelfall	10'—	b) für Rehwild	100'—
b) für einen längeren Zeitraum bis zur Höchstdauer eines Jahres	30'—	c) für alle anderen Wildarten ..	40'—
V. Landeskulturangelegenheiten.			
	Schilling		Schilling
82. Ausstellung einer		91. Bewilligung des Fangens oder Erlegens von Wild während der Schonzeit	
a) Landesjagdkarte		a) für ein Stück Schalenwild mit Ausnahme des Rehwildes	80'—
1. allgemein	50'—	b) für ein Stück Rehwild	40'—
2. für Gemeindejagdverwalter, Jagdaufseher — sofern sie nicht Jagdausübungsberechtigte sind —, Forstbeamte, Forstpraktikanten während ihrer Ausbildungszeit sowie für Lehrer und Schüler forstwirtschaftlicher Schulen	15'—	c) für ein Stück jeder anderen Wildart	10'—
b) Revierjagdkarte	30'—	92. Ausnahme vom Verbot der Aneignung von Eiern während der Schonzeit	15'—
c) Tagesjagdkarte	15'—	93. Gestattung des Zwangsabschlusses ..	30'—
83. Zuerkennung		94. Bestimmung eines Jägernotweges ..	40'—
a) eines Eigenjagdrechtes je Hektar	3'—	95. Bewilligung zum Aussetzen landfremden Wildes	100'—
b) einer Abrundungsfläche zu einem Eigenjagdgebiet je Hektar	7'—	96. Bewilligung zum Erlegen von Rehwild mit Schrotschuß	20'—
c) eines Vorpachtrechtes je Hektar	7'—	97. Bewilligung zum Fangen von Wild	30'—
84. Feststellung des Wertes der Jagd bei Bereinigung der Grenzen von Jagdgebieten	50'—	98. Bewilligung zur Errichtung einer Futterstelle gemäß § 81 Abs. 2 des Jagdgesetzes	20'—
85. Genehmigung oder Kenntnisnahme einer Jagdverpachtung, der Verlängerung eines Jagdpachtverhältnisses, der Übertragung eines Pachtrechtes, der Unter- oder Weiterverpachtung je Hektar	1'20	99. Bewilligung einer sonstigen Jagdeinrichtung gemäß § 82 Abs. 2 des Jagdgesetzes	20'—
höchstens	700'—	100. Ausstellung einer Vogelfangkarte ..	50'—
86. Genehmigung der Änderung oder Ergänzung eines Jagdpacht- oder Gesellschaftsvertrages	70'—	101. Bestätigung und Beeidigung eines Landeskulturwachorgans	5'—
87. Entscheidung über eine Beschwerde gegen die Feststellung des Pachtschillinganteiles	20'—	102. Erlaubnisschein zum Sammeln geschützter Pflanzen	50'—
88. Erteilung einer Ausnahme gemäß § 23 Abs. 4 des Jagdgesetzes	200'—	103. Ausstellung einer Fischerkarte mit	
		a) einjähriger Gültigkeit	10'—
		b) dreijähriger Gültigkeit	30'—
		Für Berufsfischer, Arbeitnehmer von solchen, Bewirtschafter von Fischereirevieren (§ 12 Abs. 2, § 13 des Fischereigesetzes), Fischereiaufseher (für letztere, sofern sie nicht selbst Eigentümer oder Pächter eines Fischwassers oder Nutznießer eines nicht in die Revierbildung einbezogenen Fischwassers sind), ermäßigen sich diese Sätze auf die Hälfte.	

Schilling	Schilling	
104. Anerkennung eines Teichwirtschafts- betriebes oder einer Fischzuchtan- stalt	100'—	
105. Entscheidung über		
a) Bestehen, Veräußerung oder Zerlegung eines Fischereirech- tes	1'50	
b) Zuweisung eines Fischwassers	1'50	
c) Anerkennung eines Eigenre- vieres	1'—	
d) Genehmigung der Verpach- tung eines Fischereirevieres ..	1'—	
für jedes 1/4 Hektar des Fischwassers, mindestens	60'—	
Bei Berufsfischern ermäßigen sich die Sätze auf die Hälfte.		
106. Entscheidungen		
a) über eine Entschädigung nach § 11 oder ein Entgelt nach § 12 Abs. 2 des Fischereige- setzes	30'—	
b) über die Höhe des Pachtschil- linganteiles	30'—	
c) über Beschwerden gegen die Vorschreibung eines Wirt- schaftsbeitrages	30'—	
d) gemäß §§ 39 und 43 des Fi- schereigesetzes	30'—	
107. Bewilligung zum Fang von Fischen während der Schonzeit oder unter dem vorgeschriebenen Maße	10'—	
108. Gestattung der Anwendung verbo- tener Fangmittel	60'—	
109. Bewilligung zur Aussetzung nicht heimischer Fischarten	60'—	
110. Bestätigung und Beeidigung eines Fischereiaufsehers	10'—	
111. Zuerkennung des Buschenschank- rechtes	100'—	
112. Kenntnisnahme der Ausübung des Buschenschankrechtes	30'—	
113. Genehmigung der Überschreitung der Ausschankzeit beim Buschen- schank	50'—	
VI. Staatsbürgerschaftsangelegen- heiten.		
114. Verleihung der Staatsbürgerschaft auf Grund freien Ermessens	2000'—	
115. Verleihung der Staatsbürgerschaft auf Grund Anspruches (§ 5 Abs. 3, § 10 Abs. 1 und 2 des Staatsbürger- schaftsgesetzes 1949)	1000'—	
	Schilling	
	Anmerkung zu TP 114 und 115:	
	(1) Wurde die nach § 14 TP. 2 Z. 3 des Gebührengesetzes 1946 in der geltenden Fassung zu leistende Gebühr ermäßigt, dann ist die Ver- waltungsabgabe unbeschadet der Vorschrift des § 79 AVG. 1950 beziehungsweise des § 9 der Ver- ordnung der Wiener Landesregie- rung vom 6. April 1948, LGBl. für Wien Nr. 14, nur in der Höhe der ermäßigten Gebühr, die Abgabe nach TP. 114 jedoch höchstens mit 3 v. H., die Abgabe nach TP. 115 höchstens mit 1'5 v. H. des Jahres- einkommens einzuheben.	
	(2) Als Jahreseinkommen gilt das nach § 8 Abs. 5 der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 6. August 1954, BGBl. Nr. 207, der Gebührenbemessung zugrunde gelegte Einkommen.	
	116. Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft nach § 8 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949	200'—
	117. Staatsbürgerschaftsnachweis oder Auszug aus der Heimatrolle	5'—
	118. Sonstige Bescheinigungen in Staats- bürgerschaftsangelegenheiten	40'—
	VII. Angelegenheiten des Unter- richtes in Gesellschaftstänzen.	
	Schilling	
	119. Bewilligung zur Erteilung von Un- terricht in Gesellschaftstänzen	100'—
	In den Fällen des § 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1948, LGBl. für Wien Nr. 27, gelten die halben Sätze die- ser Tarifpost.	
	120. Nachsicht von dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft	200'—
	121. Nachsicht von dem Erfordernis der berufsmäßigen Verwendung oder Befreiung von der Ablegung der Prüfung	50'—
	122. Genehmigung eines Geschäftsführers oder Pächters	
	a) bei Fortbetrieben	30'—
	b) sonst	100'—
	In den Fällen des § 5 des Gesetzes vom 16. Juli 1948, LGBl. für Wien Nr. 27, gelten die halben Sätze die- ser Tarifpost.	
	123. Nachsicht von der Bestellung eines Geschäftsführers	50'—

	Schilling
124. Kenntnisnahme des Fortbetriebes ..	30'—
In den Fällen des § 5 des Gesetzes vom 16. Juli 1948, LGBl. für Wien Nr. 27, gelten die halben Sätze dieser Tarifpost.	
125. Genehmigung der Verlegung an einen anderen Standort	50'—
126. Feststellung der Eignung der Betriebsräume einer Tanzlehranstalt ..	50'—

VIII. Sonstige Angelegenheiten.

	Schilling
127. Bewilligung zur Führung des Wappens der Stadt Wien	
a) für Erwerbsunternehmungen	2000'—
b) für Vereine und Einrichtungen zur Pflege Wiener Überlieferung oder Eigenart	400'—
c) sonst	1000'—
128. Bewilligung einer freiwilligen Feilbietung beweglicher Sachen	1 v. H. der Gesamtsumme der Ausrufungspreise.
129. Zuweisung von Ernteland	
a) bis 1000 m ² Ausmaß	10'—
b) für jede weiteren angefangenen 1000 m ² je	10'— mehr.
130. Erntelandausweiskarten bei einem Ernteland im Ausmaß	
a) bis 200 m ²	10'—
b) über 200 m ² bis 1000 m ²	20'—
c) über 1000 m ² bis 5000 m ² ...	60'—
d) für jede weiteren angefangenen 5000 m ² je	60'— mehr.
131. Baupolizeiliche Grundbuchsangelegenheiten	
a) Verfassung und Ausfertigung von Grundbuchsurkunden (einschließlich der Grundbuchs-erhebungen)	
1. von Verträgen (Kauf-, Tausch-, Schadloshaltungsverträgen usw.)	5 v. T.
des für die Berechnung der staatlichen Gebühren maßgebenden Wertes,	
mindestens jedoch	80'—
2. von Baurechtsverträgen ...	3 v. T.
des für die Berechnung der staatlichen Gebühren maßgebenden Wertes,	
mindestens jedoch	60'—
3. von Löschungs-, Freilassungs-, Aufsandungserklärungen u. dgl.	80'—

	Schilling
b) Verfassung, Ausfertigung und Überreichung von Grundbuchs- gesuchen	80'—
132. Bewilligung zum gewerbsmäßigen Abschluß von Wetten (Buchmacherbewilligung)	100'—
133. Bewilligung zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Wetten	
a) als Totalisateur	300'—
b) als Wettkommissionär	30'—

Tariff II

über das Ausmaß der Kommissionsgebühren.

A. Allgemeiner Teil.

	Schilling
Für die Teilnahme von Organen des Wiener Magistrates an Amtshandlungen außerhalb des Amtes, die über Ansuchen oder aus Verschulden eines Beteiligten vorgenommen werden, soweit hiefür nicht eine Gebühr nach einer Post des besonderen Teiles dieses Tarifes zu entrichten ist, für jedes teilnehmende Amtsorgan und jede angefangene halbe Stunde	
1. an Wochentagen zwischen 6 Uhr und 16 Uhr	12'—
2. an Wochentagen zwischen 16 Uhr und 22 Uhr	18'—
3. an Wochentagen zwischen 22 Uhr und 6 Uhr des folgenden Tages sowie an Sonn- und Feiertagen	24'—

B. Besonderer Teil.

	Schilling
1. Überwachungsdienst durch den technischen Beamten gemäß § 11 des Theatergesetzes	
a) bei einer geschlossenen Generalprobe für jede angefangene Stunde	
1. an Wochentagen	12'—
2. an Sonn- und Feiertagen	24'—
b) bei einer Theater-, Varieté- oder Zirkusveranstaltung oder einer dergleichen öffentlichen Generalprobe	
1. bis Mitternacht	65'—
2. über Mitternacht	130'—
c) bei einer Veranstaltung anderer Art und Dauer	
1. bis zu drei Stunden	65'—
2. bis zu sechs Stunden	130'—
3. über sechs Stunden	180'—
2. Überwachungsdienst durch die Feuerwehr gemäß § 11 des Theatergesetzes, § 5 des Ausstellungsgesetzes oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen für jedes entsendete Organ	

	Schilling		Schilling
a) bei einer Theater-, Varieté- oder Zirkusveranstaltung, bei einem Vortrag oder bei einer musikalischen oder deklamatorischen Veranstaltung		3. Entsendung eines Lizitationskommissärs für jeden angefangenen Tag,	
1. bis Mitternacht je	50'—	a) wenn nur eine Versteigerung oder mehrere nicht unmittelbar aufeinanderfolgende Versteigerungen durchgeführt werden, für jede Versteigerung	350'—
2. über Mitternacht je	100'—	b) wenn zwei oder mehrere unmittelbar aufeinanderfolgende Versteigerungen durchgeführt werden, für jede Versteigerung	
b) bei einer Veranstaltung anderer Art und einer Dauer		1. bei insgesamt zwei Versteigerungen je	210'—
1. bis zu vier Stunden, je	50'—	2. bei insgesamt drei Versteigerungen je	175'—
2. bis zu sechs Stunden je	75'—	3. bei insgesamt vier oder mehr Versteigerungen je	140'—
3. bis zu neun Stunden je	110'—		
4. über neun Stunden je	150'—		
5. Zuschlag zu den Posten 1 bis 4 für jede in die Zeit nach Mitternacht fallende angefangene Stunde je	12'—		